

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 196. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 19. Mai 2021

Zwei bedeutsame Punkte bildeten den Schwerpunkt der Sondervollversammlung der Kommission am 19. Mai 2021: die Einarbeitung der Änderungstarifverträge des TVöD in unser Arbeitsvertragsrecht ABD sowie die arbeitsvertragliche Umsetzung der bischöflichen Ordnungen zu Prävention und Umgang mit Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie von schutzbedürftigen Erwachsenen.

Änderungstarifverträge des TVöD

Die Tarifänderungen umfassen Entgeltsteigerungen zum 1. April 2021 (1,4 %, mindestens 50 Euro) sowie zum 1. April 2022 (1,8 %). Auch für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Dual Studierende erhöhen sich die Entgelte. Angepasst wurden auch diverse Zulagen bei kirchenspezifischen Berufsgruppen, die auf diese Erhöhungen Bezug nehmen. Neben diesen finanziellen Aspekten wurden weitere Inhalte aus dem öffentlichen Dienst übernommen. So ist (wie bereits angekündigt) die Regelung zur Altersteilzeit samt der kircheneigenen Sonderregelung für eine zusätzliche Quote für schwerbehinderte Beschäftigte bis Ende 2022 verlängert worden. Ebenfalls übernommen wurde, dass der Beitrag zu vermögenswirksamen Leistungen künftig einen Mindestbetrag darstellt. Nicht übernommen hat die Kommission neue Alternativen zur Leistungsbezahlung, die der öffentliche Dienst ausgehandelt hatte, da hier ein eigenes kirchliches System im ABD besteht, wie die dafür vorgesehenen Gelder ausgeschüttet werden.

Beschäftigte, die im Rahmen der Pandemie an eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (etwa ein Gesundheitsamt) abgeordnet waren und dort im Rahmen der Pandemiebekämpfung tätig wurden, erhalten bei Erfüllung bestimmter Mindestzeiten eine Sonderprämie.

Schließlich wurde auch die Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (sogenanntes Jobrad) im ABD eröffnet. Damit können Arbeitgeber mit ihren Beschäftigten nun vereinbaren, dass sie auf Bruttoentgelt verzichten und dafür ein Dienstrad leasen, das sie dann auch privat nutzen können. Näheres muss vor Ort geregelt werden. Auch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung ist hierzu möglich. Da es sich um eine Kannvorschrift handelt, muss kein Arbeitgeber dieses Angebot machen. Auch Beschäftigte sollten überlegen, ob es sich tatsächlich um ein für sie finanziell attraktives Modell handelt.

Umsetzung der bischöflichen Ordnungen zu Prävention und Umgang mit Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie von schutzbedürftigen Erwachsenen

Ebenfalls einigen konnte sich die Kommission nach langer und intensiver Vorarbeit auf die arbeitsrechtliche Umsetzung der bischöflichen Ordnungen zum Umgang mit Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie von schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die arbeitsrechtlich relevanten Regelungen dieser bischöflichen Ordnungen wurden weitestgehend übernommen und für ihre Anwendung auf arbeitsvertraglich Beschäftigte noch geschärft. Behandelt wurden dabei etwa Fragen wie: Wann und an wen ist ein Verdacht zu melden? Wie erfolgt die Rehabilitierung zu Unrecht Verdächtigter? Wie ist mit erweiterten Führungszeugnissen umzugehen? Wo eröffnet die Kommission Dienstvereinbarungen in diesem sensiblen Bereich? Damit ist nun auch im ABD ein Rahmen geschaffen, der ein konsequentes Hinschauen und Verfolgen von Missbrauch fordert und die Sensibilität für dieses Thema fördern will. Die Regelungen gelten ab 1. Juli 2021.

Geänderte Erzieherausbildung – Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ)

Angesichts einer Änderung in der Erzieherausbildung, die statt des bisher zweijährigen Sozialpädagogischen Seminars (SPS) nur noch ein einjähriges Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) vorsieht, musste die Bezahlung für diesen Praxisteil geregelt werden. Sie soll der Bezahlung im zweiten Jahr des bisherigen SPS entsprechen und mindestens 50% des Auszubildendenentgelts betragen. Ob hier insgesamt ein höherer Wert angemessen ist, wird derzeit innerhalb der Kommission noch diskutiert.

Die nächste Vollversammlung der Kommission ist für 14./15. Juli 2021 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 21. Mai 2021

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *TVöD (VKA) – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Fassung der Kommunen*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*